

Hauptangebot

Konzessionsvertrag Strom

zwischen

und

nachfolgend "Gemeinde" genannt

nachfolgend "EVU" genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie im Gemeindegebiet gehören, geschlossen.

§ 1 – Aufgaben und Pflichten des EVU

1. Das EVU errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie nach § 11 EnWG sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU.
2. Das EVU ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass dem EVU der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.

Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte rot umrandet.

3. Das EVU wird auf Bitte der Gemeinde ein kommunales Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und etwaigen anderen Energiedienstleistern erstellen und dieses bei Bedarf fortschreiben oder anpassen.

Das EVU verpflichtet sich, sich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes sowohl personell als auch finanziell maßgeblich zu beteiligen und seine Erfahrungen, insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes, einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Gemeinde.

4. Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Technologien ergeben, ist das EVU grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
5. Das EVU ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Elektrizitätsanwendung zu beraten.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde räumt dem EVU für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, den der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör zu nutzen.
2. Für Leitungen, die nicht der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde dem EVU auf dessen Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein. Das EVU zahlt dabei an die Gemeinde eine Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU. Für den Fall der Umverlegung gilt abweichend zu § 1023 Abs. 1 S. 1 BGB § 5 des Vertrages
3. Die Gemeinde räumt dem EVU ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörigen Grundstücke der Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird. Die beabsichtigte erstmalige Nutzung fiskalischer Grundstücke hat das EVU der Gemeinde anzuzeigen und mitzuteilen, ob eine Duldungspflicht nach der NAV vorliegt oder der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich ist. Für bereits verlegte Leitungen, ist das EVU verpflichtet, in einen bestehenden Gestattungsvertrag einzutreten oder – sollte ein solcher nicht bestehen – einen solchen spätestens 3 Monate nach Beginn dieses Vertrages abzuschließen.
4. Wird das Eigentum an dem für die Anlage vom EVU in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde das EVU rechtzeitig und bestellt auf Antrag des EVU zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet das EVU eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem EVU

1. Die Gemeinde und das EVU werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen des EVU auswirken könnten.
2. Die Gemeinde und das EVU werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

1. Das EVU ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnologie (VDE) zu beachten.

Das EVU ist verpflichtet die Niederspannungs- und Mittelspannungskabel unterirdisch zu verlegen.

- 2.

Alternativpositionen im Hauptangebot zu dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	
Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen im Sinne des § 3 zu unterrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mitverlegung von kommunalen Leitungen zu verlangen, wenn dies möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher dem EVU durch die Mitverlegung entsteht.	<input type="checkbox"/>
Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen im Sinne des § 3 zu unterrichten.	<input type="checkbox"/>

3. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange des EVU an einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Ansprüche des EVU wegen einer zulässigen Zustimmungsverweigerung sind ausgeschlossen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei der unaufschiebbaren Beseitigung von Störungen oder Schäden.
4. Den Beginn von Bauvorhaben wird das EVU rechtzeitig dem für den Tiefbau zuständigen Fachbereich der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für die unaufschiebbare Beseitigung von Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauffolgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen des EVU beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
5. Das EVU hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten entsprechend den geltenden anerkannten technischen Regeln in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der mindestens dem Zustand vor Beginn der Arbeiten oder einem gleichwertigen Zustand entspricht. Schäden, die auf Arbeiten des EVU zurückzuführen sind, wird das EVU auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat das EVU Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten an den wiedergeherstellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens aber 1 Monat nachdem der Gemeinde der Abschluss der Arbeiten mitgeteilt wurde.
6. Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Gemeinde oder der des EVU eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über

eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch das EVU eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.

7. Falls wegen des Vorhandenseins von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erforderlich sind, hat das EVU den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen vom EVU für den Mehraufwand ursächlich sind.
8. Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (derzeit GIS). Es stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei dem EVU vorhandenen Form unentgeltlich – auf Wunsch auch in elektronischer Form – zur Verfügung. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage bei Bedarf Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes. Die Gemeinde verpflichtet sich, Dritte darauf hinzuweisen, dass diese vor Durchführung von Baumaßnahmen Leitungsauskünfte beim EVU einzuholen haben.

9.

Alternativposition zum Hauptangebot unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Leistungserbringung	
<p>1. Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr vom EVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit (mindestens 3 Jahre) durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt das EVU nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Eine Entschädigung des EVU erfolgt nicht.</p> <p>2. Das EVU hat seine vorhandenen Altleitungen in Leitungskatastern zu dokumentieren, aus denen das EVU die erforderlichen Angaben an die Gemeinde oder bei Leitungsanfragen an Dritte weiterleitet. Schäden oder Folgeschäden, die durch Altleitungen oder sonstige ungenutzte Versorgungseinrichtungen des EVU hervorgerufen werden, gehen zu Lasten des EVU.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>1. Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr vom EVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit (mindestens 3 Jahre) durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt das EVU nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Bei einer Beseitigung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen, die die Gemeinde veranlasst hat, hat das EVU einen Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde in Höhe des Sachzeitwertes der entsprechenden Anlage, der entsprechend § 11 dieses Vertrages berechnet wird. Dies gilt nicht, sofern ein Fall von § 5 Abs. 2 (Folgepflicht) vorliegt oder es sich um Anlagen handelt, die vom EVU nicht nur vorübergehend nicht genutzt werden.</p> <p>2. Das EVU hat seine vorhandenen Altleitungen in Leitungskatastern zu dokumentieren, aus denen das EVU die erforderlichen Angaben an die Gemeinde oder bei Leitungsanfragen an Dritte weiterleitet. Schäden oder Folgeschäden, die durch Altleitungen oder sonstige ungenutzte Versorgungseinrichtungen des EVU hervorgerufen werden, gehen zu</p>	<input type="checkbox"/>

Lasten des EVU.	
-----------------	--

§ 5 - Änderung der Verteilungsanlagen

1. Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisations- und Wasserleitungen u.ä. die Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Verteilungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken), so führt das EVU nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).

2.

Alternativposition zum Hauptangebot unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	
Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt das EVU. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.	<input type="checkbox"/>
Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen das EVU und die Gemeinde je zur Hälfte. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.	<input type="checkbox"/>

3. Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.
4. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 - Haftung

1. Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Gemeinde oder Dritten entstehen.
2. Von Schadenersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat das EVU die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung des EVU solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt das EVU nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem EVU zu führen, und dabei dessen Interessen zu wahren. Das EVU trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
3. Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen des EVU beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 7 - Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für die dem EVU eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde vom EVU eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch bei Durchleitungs- und Weiterverteilungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
2. Das EVU zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.
3. Das EVU gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben oder eigenbetriebähnlichen Einrichtungen gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass auf alle Preisbestandteile für den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %).

Für Eigengesellschaften der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

4. Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30.09. nach Ablauf des Abrechnungsjahres (Kalenderjahres) an die Gemeinde zu entrichten. Das EVU leistet auf die zu entrichtende Konzessionsabgaben jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres Abschläge in Höhe von 25% des Betrages, den die Kommune für das Vorjahr erhalten hat. Die Abschlagshöhe wird mit der Endabrechnung mitgeteilt.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, von dem EVU nach Ablauf eines Kalenderjahres eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung unter Aufschlüsselung der Konzessionsabgaben nach Mengen, Abnahmeverhältnissen und Kundenstruktur und Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Abrechnung zu verlangen.

§ 8 - Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des EVU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 9 - Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Das EVU ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten des EVU gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung keine berechtigten Bedenken bestehen und es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein mit dem EVU verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt.

3. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.

§ 10 - Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt zum

Alternativposition zum Kriterium der Qualität der Leistungserbringung	
01.01.2013	<input type="checkbox"/>
01.01.2014	<input type="checkbox"/>

in Kraft und gilt 20 Jahre.

§ 11 - Endschaftsbestimmung

1. Schließt die Gemeinde nach Ablauf dieses Vertrages keinen neuen Konzessionsvertrag über das Vertragsgebiet mit dem EVU, sondern mit einem anderen EVU ab, ist das EVU verpflichtet, dem neuen EVU die im Vertragsgebiet vorhandenen Anlagen, die für die Verteilung der elektrischen Energie im Vertragsgebiet benötigt werden, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu übertragen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde beschließt, die Energieversorgungsnetze selbst oder durch eine kommunale Gesellschaft zu betreiben.
2. Als angemessene Vergütung für die Übertragung der Anlagen im Verhältnis zwischen dem EVU und der Gemeinde gilt der aus den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten durch Indizierung ermittelte Tagesneuwert der Anlagen abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer (Sachzeitwert) zzgl. Umsatzsteuer. Sollte der Ertragswert der Anlagen den Sachzeitwert unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich.
3. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder letztinstanzlicher höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Absatz 1 erwähnten Sachzeitwertes. Auch dieser Wert wird allerdings durch den Ertragswert nach oben begrenzt.
4. Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 11 Ziffer 1 sind vom EVU bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Das EVU trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
6. Die Anlagen, welche das EVU zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum des EVU. Das EVU hat den Nachweis durch einen unabhängigen Sachverständigen zu erbringen, wenn es sich darauf beruft, dass eine Anlage nicht überwiegend der Versorgung des Vertragsgebietes dient. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, wird das EVU mit dem zur Übernahme Berechtigten eine angemessene Lösung herbeiführen.

7. Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können – von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

8. Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.
9. Alle vorstehenden Regelungen gelten als Vertrag zugunsten Dritter auch für das neue EVU, wenn es hiervon Gebrauch machen möchte.

§ 12 - Auskunftspflichten

1. Das EVU ist verpflichtet, der Gemeinde jederzeit die für die Bekanntmachung und Ausschreibung des Konzessionsvertrages nach § 46 Abs. 3 EnWG erforderlichen Informationen kostenfrei spätestens 6 Monate nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere folgende Informationen:
- Sachzeitwert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst nachvollziehbarer Erläuterungen zur Wertermittlung
 - Mengengerüst der für den Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen mit Beschreibung der Anlagen nach Art, Umfang und Anschaffungsjahr und Erhaltungszustand. Hierzu gehören die Länge der zum Netz gehörenden Freileitungen und Kabel (nach Spannungsebene), die Länge der Hausanschlussfreileitungen oder –kabel bzw. des Hausanschlussnetzes, die Anzahl der Umspannungsstationen, Messanlagen, Anzahl der Stationen und Kabelverteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, Netzkopplungspunkte
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgliedert nach einzelnen Anlagenegegenständen mit netzkalkulatorischen anerkannten Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr,
 - Tagesneuwerte der Anlagen
 - Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgliedert nach Jahr der Vereinnahmung); jeweils getrennt nach Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen,
 - zur Ermittlung einer ggf. erforderlichen Netzentflechtung, insbesondere diesem Zweck dienende, soweit vorhanden, digitale ansonsten analoge Netzpläne des Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes mit dem aktuellsten Bearbeitungsstand mindestens im Maßstab 1:500, aus denen sich auch die beim EVU verbleibenden Durchgangsleitungen ergeben;
 - Verlustmengen im Netz
 - Die Anzahl und Stellenbeschreibung der dem Betrieb des Netzes im Vertragsgebiet unmittelbar zuordenbaren Mitarbeiter

- Erlöse aus den vereinnahmten Netznutzungsentgelten aus den vergangenen 3 Jahren,
 - Absatzmengen im Konzessionsgebiet (jeweils aufgegliedert nach Tarifkunden (getrennt nach Bedarfsgruppen) und Sondervertragskunden),
2. Fordert die Gemeinde das EVU zur Überlassung der Informationen nach Absatz 1 mehr als 3 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages auf, hat die Gemeinde 50 % der für die Erstellung der Unterlagen anfallenden Kosten zu tragen.
 3. Das EVU führt auf seine Kosten spätestens 3 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages auf Wunsch der Gemeinde die Aufnahme der Energieversorgungsanlagen durch. Die Gemeinde ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Gemeinde trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten.
 4. Nach einer Aufnahme gemäß § 12 Ziffer 3 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner oder dem neuen EVU durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für max. drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 13 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 14 - Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Landgericht Oldenburg.
3. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und das EVU erhalten je eine Ausfertigung.

.....

.....

.....
Gemeinde
Bürgermeister

.....
EVU